

Merkblatt für Einzelanlässe und das Durchführen einer Veranstaltung

1. Meldepflicht für Einzelanlässe

Unter Einzelanlässen sind Dorffeste, Musik- und Turnerabende, Veranstaltungen, Fasnachts- und Tanzanlässe, Partys, etc. zu verstehen. Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden an:

- a) Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gem. § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung gem. § 11a GGG)
- b) Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz).

Bitte füllen Sie dazu das Formular für Einzelanlässe des Kantons Aargau aus:

<https://www.ag.ch/app/aem/forms/getForm?formId=2bab6f0b-97f7-4590-92d0-a05c9cca7846&mode=prod>

Wenn Sie am Ende des vollständig ausgefüllten Formulars auf *senden* drücken, wird das Formular elektronisch an den Kanton übermittelt. Das Formular drucken Sie bitte aus und senden es per Post an das Gemeindebüro, Brunnenhof 6, 5420 Ehrendingen oder mailen es elektronisch an info@ehrendingen.ch.

Grossanlässe

Bitte beachten Sie, dass Grossanlässe einer speziellen Bewilligung durch den Gemeinderat bedürfen, der primär die sicherheitsrelevanten Punkte klärt. Dafür reichen Sie bitte das Gesuch für das Durchführen einer Veranstaltung 8 Wochen vor dem Anlass ein.

https://www.ehrendingen.ch/fileadmin/user_upload/20200514_Gesuch_fuer_das_Durchfuehren_einer_Veranstaltung_Grossanlaesse.pdf

Ebenfalls beachten Sie bitte die Anforderungen der Schall- und Laserverordnung (SLV).

Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 und 100 Dezibel müssen dem Gemeinderat mit separatem Formular gemeldet werden

https://www.ehrendingen.ch/fileadmin/user_upload/20200514_Meldeformular_nach_Art._8_SLV.pdf

2. Öffnungszeiten

Veranstalter von Einzelanlässen mit Wirtetätigkeit dürfen wie folgt geöffnet haben:

Montag – Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
Freitag/Samstag	05.00 - 02.00 Uhr
Sonn- Feiertage	07.00 - 00.15 Uhr

Die Gemeinde kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig. An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen, Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

Einzelanlässe	werktags max. bis 03.00 Uhr / Fr, Sa, max. bis 05.00 Uhr
Dauerhaft	Baubewilligungsverfahren via Baubehörde (z. Bsp. Restaurantbetriebe, Bistros, etc.)
Freinächte	Für lokale Anlässe kann der Gemeinderat generelle Freinächte bestimmen.
Lokale Anlässe	gebührenbefreit (Bsp. Fasnacht, Gemeindeversammlung)

GEMEINDEKANZLEI

Brunnenhof 6 | 5420 Ehrendingen | Telefon +41 56 200 77 10
gemeindekanzlei@ehrendingen.ch | www.ehrendingen.ch

3. Flüssiggasanlagen (z.B. Gasgrill) an Veranstaltungen

Für den sicheren Betrieb von Flüssiggasanlagen an Veranstaltungen müssen Flüssiggasgeräte durch einen zugelassenen Gaskontrolleur fachgerecht abgenommen werden. Hier finden Sie die Liste der zugelassenen Gaskontrolleure: www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/.

Eine sichere Handhabung der Flüssiggasanlagen ist durch den Veranstalter zu gewährleisten. Eine erfolgreiche Gaskontrolle, wird durch das Anbringen der Vignette und das Aushändigen der Kontrollbescheinigung für Veranstaltungen dokumentiert. Die Gaskontrolle ist ein Jahr gültig. Auch muss eine fachgerechte Handhabung gewährleistet sein. Für die Selbstkontrolle einer sicheren Handhabung steht den Veranstaltern eine Checkliste als Hilfsmittel zur Verfügung. https://www.ehrendingen.ch/fileadmin/user_upload/Checkliste_Temporare_Fluessiggasanlagen_12.18_DE.pdf

Das Factsheet des Arbeitskreis LPG dient den Veranstaltern ebenfalls als Hilfestellung:

https://www.ehrendingen.ch/fileadmin/user_upload/Factsheet_-_Kontrolle_von_Gasgrills_an_Veranstaltungen_DE_1_.pdf

Die Gemeinde Ehrendingen lehnt jegliche Haftung ab.

4. Alkoholverkauf

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops) wird gemäss § 11 des kant. Gastgewerbegesetzes vom 25. November 1997 eine Abgabe erhoben.

Bitte beachten Sie dazu dringend das Merkblatt 24 des Kantons Aargau:

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/das/dokumente_4/verbraucherschutz_1/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/merkblaetter_6/Merkblatt_24_Anforderungen_an_den_Ausschank_und_Verkauf_von_alkoholhaltigen_Getraenken.pdf

5. Gebührentarif

Meldung Einzelanlass	gratis		
Kleinhandelsbewilligung	CHF 20.00 bis 200.00 (im Normalfall Minimalgebühr von CHF 20.00)		
Spirituosenabgabe	CHF 30.00 bis 2000.00;		
	Für Einzelanlässe,		
	die höchstens einen Tag dauern	CHF	30.00
	die mehrere Tage dauern, pro Folgetag	CHF	10.00 bis 30.00
	die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen	CHF	250.00 bis 2'000.00
Verlängerung Öffnungszeiten	CHF 30.00 bis CHF 100.00		
	bis und mit 1 Stunde pro Tag	CHF	30.00
	ab 1 Stunde bis und mit 2 Stunden pro Tag	CHF	50.00
	ab 2 Stunden und mehr pro Tag	CHF	100.00
	Lokale Anlässe sind gebührenbefreit (bspw. Fasnacht, Gemeindeversammlung)		

6. Nachtruhe

Die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Vorschriften im Gastgewerbegesetz und über die Ruhestörungen sind einzuhalten.

7. Himmelsstrahler und -laternen

Der Einsatz von sogenannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern und ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat. (§ 11 Polizeireglement)

1. Der Gemeinderat lässt das Starten von Himmelslaternen und ähnlichen frei fliegenden unbemannten Heissluftballonen auf dem Gemeindegebiet Ehrendingen grundsätzlich zu (Beschluss vom 04.09.2017).
2. Aus flugsicherungstechnischen Gründen sind folgende Punkte bei Bewilligungen für das Starten von Himmelslaternen zu berücksichtigen:
 - 2.1. Es sind maximal 20 Himmelslaternen pro Tag gestattet.
 - 2.2. Der Start von mehreren Laternen erfolgt gestaffelt (keine Countdownstarts).
 - 2.3. Die Laternen werden nicht zusammengebunden.
 - 2.4. Es dürfen keine harten Gegenstände an den Laternen befestigt werden.
 - 2.5. Das Steigenlassen ist nur bei guten Witterungsbedingungen gestattet.
 - 2.6. Die Gemeinde schliesst jegliche Haftung aus.

GEMEINDEKANZLEI

Brunnenhof 6 | 5420 Ehrendingen | Telefon +41 56 200 77 10
gemeindekanzlei@ehrendingen.ch | www.ehrendingen.ch

8. Feuerwerk

Feuerwerke der Kategorien I bis III dürfen am 1. August und am 31. Dezember ohne besondere Bewilligung unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen abgebrannt werden. Für andere Tage ist eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen (§ 24 Abs. 1 Polizeireglement).

9. Benutzung öffentlicher Grund

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grunds, zum Beispiel für Umzüge, Versammlungen usw., bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats (§ 14 Abs. 2 Polizeireglement).

10. Parken

Öffentliche wie private Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Stadtpolizei rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 Polizeireglement).

11. Weitere Hinweise

Das Verwenden von Lautsprechern bei Veranstaltungen ist nur mit polizeilicher Bewilligung erlaubt (§ 13 Polizeireglement).

Die Tombola-/Lotto-Bewilligung ist beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat DFR in Aarau einzuholen. Das Formular finden Sie hier: https://www.ag.ch/de/verwaltung/dfr/finanzen/lotteriebewilligung_1/lotteriebewilligung_1.jsp

12. Widerhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorgenannten Auflagen und Bedingungen muss gestützt auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) mit einer Busse / Anzeige gerechnet werden.

Ehrendingen, 16. Juni 2021

GEMEINDEBÜRO EHRENDINGEN

Brunnenhof 6
5420 Ehrendingen
Telefon +41 56 200 77 00
info@ehrendingen.ch
www.ehrendingen.ch